



MALAYSIA

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch und Malayisch - eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

nicht zugelassen

4) Anschlusscarnet:

Nur nach vorheriger Genehmigung theoretisch möglich. Bitte kontaktieren Sie Ihren Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer rechtzeitig (zumindest 4 Wochen) vor Ablauf des Carnets. Die theoretische Möglichkeit bezieht sich auf die unter Punkt 7 angeführten Besonderheiten

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Häfen, Flughäfen und Grenzstationen sind befugt, Carnets ATA abzufertigen.

An den wichtigsten Häfen und Flughäfen werden Carnets täglich 24 Stunden abgefertigt. Bei allen anderen empfiehlt es sich, die Öffnungszeiten vorher abzuklären.

6) Besonderheiten:

In Malaysia ist die Wiederausfuhrfrist für Carnet ATA generell auf 3 Monate begrenzt. Soll die Ware länger im Land verbleiben, muss der Carnetinhaber rechtzeitig (ein Monat vor Ablauf) einen Antrag zur Verlängerung des Carnets auf weitere 3 Monate stellen. Der Carnetinhaber

sollte das festgesetzte Wiederausfuhrdatum auf dem Importstammabschnitt überprüfen.

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes
finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: Jänner 2017